

Satzung der
Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft an der TU
Dresden e.V.

vom 22.10.2014

Vereinsregister VR 2545, Amtsgericht Dresden

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden e.V.", abgekürzt: Förderverein Siedlungswasserwirtschaft TU Dresden e.V. Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind den Finanzbehörden anzuzeigen. Das gilt insbesondere für die § 1 und 12.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister übernimmt der Verein das ihm von den Mitgliedern für Vereinszwecke zur Verfügung gestellte Vermögen und beginnt seine auf die Erfüllung dieser Zwecke gerichtete Tätigkeit.
3. Durch Geschäftstätigkeiten entstehende Kosten dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Tätigkeiten der Erfüllung des Vereinszweckes nach § 3 dienen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 4/2/Nr. 3 Gem. Vo.).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Institut für Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft der TU Dresden. Es werden u. a. gefördert:
 - a) Lehre,
 - b) Wissenschaftliche Arbeiten durch Stipendien,
 - c) Kolloquien und Symposien (z. B. Übernahme von Porto, Schreibkosten, Organisationskosten, Reisekosten und Vergütung für Referenten),
 - d) Publikation der Ergebnisse von Tagungen, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e) Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - f) Herausgabe der Schriftenreihe "Dresdner Berichte".

§ 4

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist bis zum 30. April des Folgejahres dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell den Zweck des Vereins nach § 3 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt aus dem Verein, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Dieser beträgt für persönliche Mitglieder 30,- EUR und für Studenten 15,- EUR. Firmen, Behörden, Verbände, Institute und andere Einrichtungen zahlen mindestens 51,- EUR.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Es bleibt den Mitgliedern überlassen, dem Verein darüber hinaus Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen. Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Bereitstellung geförderter Veröffentlichungen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch ihren Vorsitzenden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabschlüsse,
 - b) Beschließung von „Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach § 9“,
 - c) Entscheidung über Verwendung des Vermögens bei Auflösung nach § 12,
 - d) Entscheidung über Ausschließung eines Mitgliedes nach § 6.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn diese von mehr als einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
4. Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
5. Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren außerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können auf Initiative des erweiterten Vorstands erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder diesem Verfahren nicht innerhalb von 1 Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich oder per Email widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen und zu genehmigen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Zum Vorstand gehören die Professoren des Institutes für Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft der TU Dresden (Kurzform ISI).
2. Weitere Vorstandsmitglieder, davon zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des ISI, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nur dem Verein angehörende natürliche Personen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus dem Kreis des Vorstandes den Vorsitzenden, den Schatzmeister (gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden) und den Schriftführer.

§ 11

Vertreter des Vereins

1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter (gleichzeitig Schatzmeister) vertreten.

§ 12

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen das Vermögen einschließlich die Sachwerte des Vereins an die TU Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.